

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum am 21. Nov 2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m
für 20 Jahre | 581,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte für Särge
für 40 Jahre – je Grabbreite – | 1.424,00 Euro |
| 3. Urnenwahlgrabstätte für eine Urne
für 20 Jahre – je Grabbreite – | 956,00 Euro |
| 4. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für bis zu 2 Urnen
für 20 Jahre – je Grabbreite – und je Urne | 2.045,00 Euro |
| 5. Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen
für 20 Jahre | 2.226,00 Euro |
| 6. Urnengemeinschaftsgrabfeld in Rasenlage
für 20 Jahre – anonym – | 1.725,00 Euro |
| 7. Reihengrabstätte für Särge
für 40 Jahre – anonym – | 1.825,00 Euro |
| 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jah- | |

res bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 33,00 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung einschließlich der Überprüfung der Standfestigkeit
 - a) eines stehenden Grabmals 99,00 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals 33,00 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 33,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1. Für eine Bestattung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 300,00 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 756,00 Euro
 - c) einer Urne 301,00 Euro
2. Für eine Ausgrabung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 864,00 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1.444,00 Euro
 - c) einer Urne 423,00 Euro
3. Für eine Umbettung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 1.276,00 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 2.061,00 Euro
 - c) einer Urne 535,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für neu erworbene Grabnutzungsrechte oder Verlängerungen bestehender Grabnutzungsrechte, werden nach Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzungen keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

Für Grabnutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung erworben worden sind und für die bis zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer noch Friedhofsunterhaltungsgebühren zu zahlen sind, für jede Grabbreite je Jahr 28,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für drei Jahre im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes,
 - a) für den ersten Tag 108,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Tag über den ersten hinaus 64,00 Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle
je Trauerfeier 247,00 Euro

3. Gedenkanlage für Seebestattete für 10 Jahre
je Schild inkl. Gravur 482,00 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.10.2020 außer Kraft.

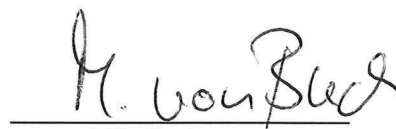
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 15.04.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Büsum, den 12.04.2024

Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum
- Der Kirchengemeinderat -


Vorsitzende/r




Mitglied